

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1959

Nummer 84

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	27. 7. 1959	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Schulverwaltungsgesetz; hier: Übernahme der Berechnung, Anweisung und Zahlung von Dienstbezügen der Lehrkräfte durch die Landesverwaltung	1805

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei —	
Personalveränderungen	1816
Innenministerium.	
Personalveränderungen	1816
Hinweis.	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 28, v. 21. 7. 1959	1815/16

I.

20011

**Schulverwaltungsgesetz;
hier: Übernahme der Berechnung, Anweisung und
Zahlung von Dienstbezügen der Lehrkräfte
durch die Landesverwaltung**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I D 3/15 — 20.944 —
u. d. Kultusministers — Z 2/1 — 22/02 — 905 59 II E —
v. 27. 7. 1959

1. Vom 1. Oktober 1959 ab ist die Landesverwaltung für die Berechnung, Anweisung und Zahlung von Dienstbezügen aller „Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände“ (§§ 22 Abs. 1, 34 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz vom 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 241) zuständig.

1.1 Besoldung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Besoldung der beamteten Lehrkräfte in der „Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums“ (ZBVIM) im Lochkartenverfahren zusammengefaßt. Im Interesse einer geordneten Überleitung ist es erforderlich, hierbei angemessene Zeitabstände einzuhalten.

1.11 Lehrkräfte der Volks-, Mittel- (Real-)schulen, berufsbildenden Schulen

- Zum 1. Oktober 1959** werden die Besoldungen in den Städten Düsseldorf, Duisburg und Köln von der ZBVIM übernommen.
- Die Übernahme der übrigen Besoldungen durch die ZBVIM ist wie folgt in Aussicht genommen:
 - Zum 1. Januar 1960** die weiteren Besoldungen, aus den Regierungsbezirken Düs-

seldorf und Köln sowie die Besoldungen aus dem Regierungsbezirk Münster

- Zum 1. April 1960** die Besoldungen aus den Regierungsbezirken Aachen, Arnsberg und Detmold.

1.12 Lehrkräfte der höheren Schulen einschl. Nebeneinrichtungen

Zum 1. Januar 1961 ist die Übernahme der Besoldungsvorgänge der Lehrkräfte vorgesehen.

1.2 Angestelltenvergütung und Vergütung für nebenamtliche und nebenberuflich beschäftigte Lehrkräfte

Die Angestelltenvergütung und die Vergütung für nebenamtliche und nebenberuflich beschäftigte Lehrkräfte sollen vorerst nicht bei der ZBVIM zusammengefaßt werden. Bei dem starken Wechsel dieser Dienstkräfte und der sich daraus ergebenden hohen Zahl von Veränderungsmitteln ist der Einsatz des Lochkartenverfahrens unwirtschaftlich. Diese Vergütungen werden deshalb zur gegebenen Zeit von den Bezirksregierungen und den Schulkollegien übernommen.

2. Für die zum 1. Oktober 1959 zu übernehmenden Besoldungsfälle gilt folgendes:

- Die abgebenden Stellen füllen **bis zum 10. August 1959** für jeden Besoldungsfall eine Übergabemittteilung (Stand zum 1. Oktober 1959) gemäß **Anlage 1** aus. Die Erläuterungen hierzu sind aus dem Merkblatt der **Anlage 2** zu entnehmen.

- Weitere Veränderungen mit Auswirkung auf die Dienstbezüge für den Monat Oktober 1959 und später, die den abgebenden Stellen nach Abgabe der Übergabemittteilung noch bekannt werden,

T.

T.

T.

T.

T.

T.

Anlage 1
Anlage 2

sind der ZBVIM mitzuteilen. Diese leitet den abgebenden Stellen die entsprechenden Formulare zu.

- 2.3 Die mit Feststellungsvermerk versehenen und nach Prüfung und Bescheinigung gemäß § 45 RRO durch den Kassenaufsichtsbeamten oder durch die ihm nach § 87 Abs. 3 RKO beigegebenen Beamten der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln ausgefüllten Übergabemitteilungen werden laufend der ZBVIM zugestellt, die die Verschlüsselung zwecks Überleitung auf das Lochkartenverfahren **bis zum 20. August 1959** abschließt.

T.

- 2.4 Die ZBVIM teilt jedem Besoldungsfall eine Personalnummer aus dem jeweiligen Personalnummernring zu.

Lehrer an Volksschulen:	100 000 bis 169 999
Lehrer an Mittel- (Real-)schulen:	170 000 bis 199 999
Lehrer an berufsbildenden Schulen:	200 000 bis 239 999

- 2.5 Das Statistische Landesamt NW (StLA) erstellt die Besoldungsunterlagen nach den Übergabemitteilungen bis zum **1. September 1959** und übersendet der ZBVIM die Stammbblätter für Besoldung laufend **bis zum 31. August 1959**, die alsdann die von den abgebenden Stellen noch mitgeteilten Veränderungen der Bezüge für den Monat Oktober 1959 berücksichtigt.

T.

T.

- 2.6 Die Abstimmung zwischen dem StLA und der ZBVIM ist so rechtzeitig abzuschließen, daß das Überweisungsgut zum **21. September 1959** der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf übergeben werden kann.

T.

- 2.7 Die ZBVIM übersendet den abgebenden Dienststellen bis zum **1. September 1959** eine Liste der übernommenen Besoldungsfälle, aus der die Personalnummer, die Verbuchungsstelle, das Geldinstitut und die Anschrift der Lehrkräfte hervor-

T.

geht sowie eine Durchschrift des Stammblasses für Besoldung als Abschluß für die Besoldungsakten.

- 2.8 Die abgebenden Dienststellen übergeben der ZBVIM die mit dem 30. September 1959 abzuschließenden Lohnsteuerkarten bis zum **31. Oktober 1959**. In die rechte obere Ecke der Vorderseite der Lohnsteuerkarte ist die aus dem Stammbblatt zu entnehmende Personalnummer einzutragen. Andere an dieser Stelle der Lohnsteuerkarte vorgenommene Eintragungen sind zu streichen.

T.

- 2.9 Die ZBVIM erstattet den abgebenden Stellen die mit Ablauf des Monats September 1959 noch verbliebenen Reste der Vorschüsse in einer Summe (vgl. Nr. 42a der Übergabemitteilung und des Merkblattes).

- 2.10 Es ist beabsichtigt, zu Beginn des Monats September 1959 den Lehrkräften — über die Schulämter — ein Merkblatt zuzustellen, das auf alle die mit dem Übergang der Berechnung, Anweisung und Zahlung der Besoldung auf die ZBVIM verbundenen Einzelheiten hinweist. In diesem Merkblatt wird auch darauf hingewiesen, daß Krankenkassen-, Versicherungs-, Verbandsbeiträge usw. vom Gehalt nicht einbehalten werden, vielmehr ab **1. Oktober 1959** von den Beamten selbst zu entrichten sind.

T.

3. Hinsichtlich der Übernahme der Besoldungsfälle der Lehrkräfte gemäß Ziff. 1.11 b) und 1.12 ergeht noch nähere Weisung.

An die Regierungspräsidenten,
Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW,
das Statistische Landesamt NW,
die Schulkollegien Düsseldorf und Münster,
Gemeinden und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:
den Finanzminister NW,
Landesrechnungshof NW,
die kommunalen Spitzenverbände im Lande NW.

(Abgabestelle)

(Ort)

(Datum)

Übergabemitteilung
(Stand zum 1. 10. 1959)

I Adreß-Karte	Nr.	Offene Bezeichnung
	1	Kreisfreie Stadt:
		Landkreis
	2	Regierungsbezirk
	3	Bisherige Verbuchungsstelle
	Verbuchungsstelle ab 1. 10. 1959	
		Kapitel Titel
	4	Geldinstitut
		Zweigstelle
		Postscheckamt
5	Konto-Nr.	
6	Name/Vorname	
	Wohnort	
	Straße	

Nicht ausfüllen	
Pers.Nr.	

II Brutto-Karte	7	Amtsbezeichnung
	8	Geburtsdatum Tag Monat Jahr
	12	Besoldungsgruppe Fußnote
	13	Dienstaltersstufe
	15	Ortszuschlag ist zu zahlen nach bish. dienstl. Wohnsitz (§ 14 BesAG) (Ort)
		Ortsklasse
	16	Tarifklasse
	17	Familienstand
	11	Besoldungsdienstalter (Gem. BesAG)
	19	Aufsteigen in die Dienstaltersstufen erfolgt nach bisherigen BDA:
	22	Grundgehalt DM
	23	a Steuerpfl. Zulage gem. Fußnote DM
		b Sonstige steuerpfl. Zulage*) DM
	24	Ortszuschlag DM
	25	Kinderzuschlag DM
	26	Gesamth brutto DM
		Kürzung der Dienstbezüge um % DM
		zu zahlender Bruttobetrag DM
		*) Erläuterung der Zulage
		Überhobene Dienstbezüge
	Rest am 1. 10. 1959 DM	
	monatl. Einbehaltung bis DM	

VA 1 CR	
VA 6	

III	Netto-Karte	29	Steuerfreibetrag monatlich	DM	<table border="1"> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>																																			
30	Steuermehrbetrag monatlich	DM																																						
32	Konfession: Arbeitnehmer..... Ehegatte																																							
33	Steuerklasse	/																																						
Der Steuerfreibetrag gilt ab bis																																								
Die Steuerklasse gilt ab bis																																								
Liegt ein Nebenverdienst vor? ja/nein																																								
		Der mtl. Nebenverdienst beträgt brutto	DM	Warnung	<table border="1"> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>																																			

IV	Zulage- und Abzugskarte	42	a Vorschuß: Rest am 1. 10. 59:	DM	Kasse	Nr.	Mtl. Betrag	Ges. Betrag	Anz. Rate					
			monatliche Tilgung	DM										
			Resterstattung an:											
			b Darlehen: Rest am.....:	DM						Kasse	01			
			monatliche Tilgung:	DM							02			
			zu überweisen an:											
			c Beamtenheimstättenwerk:											
mtl. Betrag..... DM Sparer-Nr.		13												
d Wohnungsbauförderungsanstalt			Kasse											
Rest am.....	DM		02											
monatliche Tilgung:	DM													
e Pfändung bzw. Abtretung:														
Rest am.....	DM		10											
monatliche Tilgung:	DM													
zu überweisen an.....														
f Sonstige Einbehaltung:														
Rest am.....	DM													
monatliche Tilgung:	DM													
zu überweisen an:														

Kinderzuschlagkarte												
Nr.	Geburtsdatum			Wegfall		Familien-rechtliche Stellung	Schl.	1/1 1/2	Betrag		Ausbildung bis	Vorname
	Tag	Monat	Jahr	Monat	Jahr				DM	Pf		
51	52	53	54	61	62	63	64	65	66		66 a	67
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
VI Bemerkungen:												

Festgestellt:

Geprüft:

(Amtsbezeichnung)

(Amtsbezeichnung)

StIA gelocht

St.Bl. geprüft

Merkblatt
zur Ausfertigung der Übergabemitteilung
(Lehrer-Besoldung)

Für die Übernahme der Lehrerbesoldung ist an die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW (ZBVIM), Düsseldorf, eine Übergabemitteilung (Druckschrift oder Maschinenschrift) auszufüllen. Dabei ist zu beachten, daß nur die für den Monat Oktober 1959 zustehenden Monatsbezüge anzugeben sind. Ein Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und eine Erhöhung bzw. der Wegfall der Kinderzuschläge bis einschl. Monat Oktober 1959 sind zu berücksichtigen. Weitere Veränderungen mit Auswirkung auf die Dienstbezüge für den Monat Oktober werden im Rahmen des Veränderungsdienstes erfaßt.

Hinweise zur Ausfertigung der Übergabemitteilung:

Zu I (Adreßkarte)

- Nr. 1:** Ist bisher der Träger der Besoldung ein Zweckverband gewesen, so ist der Sitz des Zweckverbandes einzutragen.
- Nr. 3:** Es ist nur die **alte** Verbuchungsstelle (zur Zeit) einzusetzen. Die Verbuchungsstelle ab 1. 10. 1959 wird von der ZBVIM eingetragen.
- Nr. 4:** Die genaue Angabe des Geldinstitutes ist Voraussetzung für die richtige Überweisung der Gehälter.
(Beispiele:
Städt. Sparkasse Duisburg, Zw. Huckingen; Kreis-sparkasse Düsseldorf, Zw. Hubbelrath, oder Spar- und Darlehenskasse Köln-Longerich).
Bei Barempfängern ist diese Ziffer frei zu lassen. Die Eintragung unter lfd. Nr. 6 gilt dann auch als Überweisungsanschrift.
- Nr. 6:** Bei Frauen ist ggf. der Geburtsname mit anzugeben.

Zu II (Brutto-Karte)

- Nr. 7:** Mit der Amtsbezeichnung ist ggf. der Zusatz „z.A.“, „z.Wv.“ usw. anzugeben und zu unterstreichen.
- Nr. 12:** Bei Beamten, denen nach § 18a G 131 Bezüge gezahlt werden, ist nur die Besoldungsgruppe, in die der Beamte planmäßig eingewiesen wurde, einzutragen.
- Nr. 15:** Die Abkürzung „bish.“ (bisherigen) ist zu streichen, wenn der Ort der Dienstleistung auch der dienstliche Wohnsitz ist.
- Nr. 16:** Die Tarifklasse ist unter Beachtung der Anmerkung zu Nr. 12 einzusetzen.
- Nr. 17:** Nachstehende Abkürzungen sind zu verwenden:
- | | |
|---|------------------|
| 1. ledig unter 40 Jahren | = led. |
| 2. verheiratet | = verh. |
| 3. verwitwet | = verw. |
| 4. geschieden | = gesch. |
| 5. ledig über 40 Jahre | |
| (§ 15 Abs. 4 Nr. 2 BesAG) | = led. ü. 40 J. |
| 6. ledig mit eigenem Hausstand | |
| (§ 15 Abs. 4 Nr. 5 BesAG) | = led. m. e. H. |
| 7. verh., Ehegatte im öffentl. Dienst | |
| (§ 16 Abs. 1 BesAG) | = verh. E.i.ö.D. |
| Unter Bemerkungen (VI) ist dann anzugeben, wo der Ehegatte beschäftigt ist. | |
| 8. Sonstige, die nicht unter 1.—7. fallen. | |
| Eine Erläuterung ist als Anlage beizufügen. | |
- Nr. 23a:** Hier sind nur die Zulagen lt. Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (BesAG) einzutragen.

Nr. 23b: Sämtliche Zulagen, die nach dem BesAG (z. B. §§ 21 Abs. 2, 24 Abs. 3, 24 Abs. 6 und 37) und nach § 18a G 131 gezahlt werden (ausgenommen die Zulagen nach lfd. Nr. 23a) sind in **einer** Summe einzutragen. Unter „Erläuterung“ nach Nr. 26 sind die einzelnen Zulagen getrennt mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben.

Nr. 26: Bei Kürzung der Dienstbezüge ist eine Abschrift der Verfügung der Übergabemitteilung beizufügen. Unter „Überhobene Dienstbezüge“ ist der am 1. 10. 1959 (unter Berücksichtigung der bis zum 30. 9. 1959 einbehaltenen Beträge) noch einzubehaltende Betrag einzusetzen.

Zu III (Netto-Karte)

- Nr. 29** Ein monatlicher Steuerfrei- bzw. -mehrbetrag ist + **30:** nur dann einzutragen, wenn er im Monat Oktober 1959 noch zu berücksichtigen ist.
- Nr. 33:** Es ist die ab 1. Oktober 1959 geltende Steuerklasse einzutragen. Bei einem Nebenverdienst ist die Art des Einkommens unter VI „Bemerkungen“ oder in einer Anlage zu erläutern.

Zu IV (Abzugskarte)

- Nr. 42:** Neben den gesetzlichen Abzügen werden nur die unter 42a—e angegebenen berücksichtigt. Sofern bisher darüber hinaus Abzüge (z. B. Krankenkassen-, Versicherungs-, Verbandsbeiträge usw.) einbehalten worden sind, sind diese vom 1. 10. 1959 ab von den Beamten selbst einzuzahlen.
- Zu a):** Der Rest des Vorschusses nach den Vorschußrichtlinien wird von der ZBVIM in einer Summe erstattet. Es ist die vollständige Überweisungsanschrift mit der Verbuchungsstelle anzugeben. Die Tilgungsraten für Vorschüsse zur Winterbevorratung sind unter „f“ einzutragen.
- Zu b):** Die Tilgungsbeträge für Darlehen werden monatlich überwiesen. Neben der Anschrift des Darlehensgebers sind die Verbuchungsstelle und Verbuchungsnummer anzugeben.
- Zu e):** Bei Vorliegen mehrerer Pfändungen ist nur die Restsumme der z. Zt. laufenden Pfändung einzusetzen. Hinter „Abtretung“ ist der Vermerk „mehrere Pfändungen“ aufzunehmen und zu unterstreichen. Zu den laufenden Pfändungen ist ein Tilgungsplan von der Gesamtschuld bis zur Tilgung als Anlage beizufügen. Es sind weiter sämtliche Vorgänge der laufenden und der weiteren Pfändungen der Übergabemitteilung beizufügen.
- Zu f):** Es ist der Vorschuß z. B. zur Winterbevorratung unter Angabe der Überweisungsanschrift einzusetzen.

Zu V (Kinderzuschlagkarte)

- Nr. 51:** Es sind sämtliche Kinder anzuführen
- a) für die Kinderzuschlag gezahlt wird,
 - b) für die **kein** Kinderzuschlag gezahlt wird, die aber bei der Festsetzung des Ortszuschlages zu berücksichtigen sind. (Ehegatte im öffentlichen Dienst erhält den vollen Kinderzuschlag).
- Der Zuname ist in Spalte 67 nur dann einzutragen, wenn dieser anders als der des Beamten (Kinderzuschlagempfänger) lautet.
- Nr. 61, 62 u. 66a:** Die Wegfallspalte ist nur dann auszufüllen, wenn der Kinderzuschlag **über das 18. Lebensjahr hinaus** (bei unehelichen Kindern über das 16. Lebensjahr) weitergewährt wird. Spalte 66a ist dann mit dem Datum und den nachstehenden Abkürzungen auszufüllen:
- | | |
|---------------------------------------|------|
| a) Berufsausbildung gemäß § 18 Abs. 2 | = BA |
|---------------------------------------|------|

- b) Schulausbildung
gemäß § 18 Abs. 2 = SchA
- c) Dauernde Erwerbsunfähigkeit
gemäß § 18 Abs. 3 = D.E.U.
- d) Verzögerte Schul- und
Berufsausbildung
gemäß § 18 Abs. 4 = VBA oder
z. B. VBA/31. 5. 61 VSchA

kreuzen. Eine Erläuterung ist unter VI „Bemerkungen“ zu geben.

Wenn der Raum „Bemerkungen“ für besondere Erläuterungen nicht ausreicht, ist eine Anlage beizufügen. Unter Bemerkungen ist auf diese Anlage hinzuweisen.

— MBl. NW. 1959 S. 1805.

II.

Nr. 63: Die familienrechtliche Stellung des Kindes ist mit den nachstehenden Abkürzungen einzusetzen:

- ehelich ehel.
- für ehelich erklärt ehel. erkl.
- Stiefkinder St. Ki.
- an Kindes Statt angenommene Kinder adpt.
- Pflegekinder Pfl.Ki.
- Enkel Enk.
- unehelich **ohne** Auswirkung auf den Ortszuschlag o. A.OZ.
- unehelich **mit** Auswirkung auf den Ortszuschlag unehel. m. A. OZ.

Nr. 64 Werden von der ZBVIM ausgefüllt.
+ **65:**

Allgemeine Hinweise

Ist ein Beamter ohne Dienstbezüge abgeordnet oder beurlaubt, so ist die Übergabemitteilung **rot** zu durch-

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Personalveränderungen

Versetzung: Regierungsassessor Dr. R. L i n g e n s vom Innenministerium zur Staatskanzlei.

— MBl. NW. 1959 S. 1816.

Innenministerium

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Kriminalrat Dr. J. Menke zum Kriminaloberrat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund; Polizeihauptkommissar W. Bestgen zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Polizeihauptkommissar H.-W. Jaeschke zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Köln; Polizeihauptkommissar M. Kuhl zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Duisburg; Polizeihauptkommissar W. Raeune zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf; Polizeihauptkommissar A. Rogalla zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Wuppertal.

— MBl. NW. 1959 S. 1816.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nr. 28 v. 21. 7. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
10. 7. 59	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Apotheker	2121	125
10. 7. 59	Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — 3. AVOzSchOG — betreffend die Ersatzschulen	223	125
10. 7. 59	Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren . .	2030	128

— MBl. NW. 1959 S. 1815/16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.